

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde  <b>LARS consult GmbH</b> Bahnhofstraße 20 87700 Memmingen												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 75%;">14. Flächennutzungsplan-Änderung für das Gebiet "Riederau"</td> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 15%;">mit Landschaftsplan</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	14. Flächennutzungsplan-Änderung für das Gebiet "Riederau"	<input checked="" type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan								
<input checked="" type="checkbox"/>	14. Flächennutzungsplan-Änderung für das Gebiet "Riederau"	<input checked="" type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 95%;">Bebauungsplan Nr. 7018 "GE-Riederau 1"</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 7018 "GE-Riederau 1"										
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 7018 "GE-Riederau 1"												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 95%;">mit Grünordnungsplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <b>20.03.2020</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <b>20.03.2020</b>		<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan												
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan												
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung												
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <b>20.03.2020</b>												
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)												
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>  <b>Wasserwirtschaftsamt Kempten - Rottachstraße 15 - 87439 Kempten</b> Bearbeiter: Schuwerk, Toni Tel.: +49 (831) 52610-181  Az: 1-4622-KE 763-6424/2020    Ihr Az: _____    Schr. v. _____												
2.1	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 95%;">Keine Äußerung</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung										
<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung												
2.2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 95%;">Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen										
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen												
2.3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 95%;">Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes										
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes												

2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach  <b>Altlasten</b> <p>Auf dem überplanten Bereich sind uns keine Altlasten bekannt. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Munitionsdepot und militärisches Standortübungs- gelände wird jedoch auch von unserer Seite empfohlen, wie unter dem Punkt „Altlastenkataster“ der Begründung vermerkt, eine Altlasten- bzw. Untersuchung hinsichtlich Kampfmitteln durchzuführen.</p> <p>Zum Wiedereinbau des in der orientierenden Altlastenuntersuchung durchgeführten erkundeten Z1.1 Materials ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch anzumerken, dass nach LAGA M20 der Einbau nur bei einem Abstand zwischen Schüttkörperbasis und dem höchsten anzunehmenden Grundwasserstand von einem Meter erfolgen darf. Dieser Nachweis ist zu erbringen. Zu den zeitweise sehr hohen Grundwasserständen siehe unten.</p> <b>Wasserversorgung</b> <p>Der Geltungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung. Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt. Die geplante Bebauung ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.</p> <b>Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser</b> <b>Schmutzwasser</b> <p>Das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet soll über eine Druckleitung an den bestehenden Abwasserkanal des KKV beim RÜB Riederauweg angeschlossen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Anschluss erst nach dem RÜB erfolgt. Nach Mitteilung des KKV handelt es sich hier um Anlagen des Abwasserverbandes Kempten und nicht des KKV. In der Kläranlage des Abwasserverbandes Kempten kann das Abwasser nach dem Stand der Technik gereinigt werden.</p>

## **Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern dies der Untergrund zulässt. Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind in den DWA-Regelwerken M 153 und A 138 geregelt.

Soweit dies wegen der ungünstigen Untergrundverhältnisse nicht oder nur bedingt möglich ist, soll es über Niederschlagswasserkanäle nach Norden zur Entwässerungsanlage der Standortschießanlage der Bundeswehr abgeleitet werden.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hier ist ggf. mit den entsprechenden Unterlagen beim Umweltamt der Stadt Kempten eine Erweiterung des Erlaubnisumfangs zu beantragen.

Die technischen Anforderungen für die Einleitung sind in den DWA-Richtlinien M 153 und A 117 geregelt.

In einer Besprechung am 6.3.2019 mit dem Büro Lars Consult im WWA Kempten wurde die spezielle Untergrund- und Grundwassersituation im Bereich der Riederau besprochen. Hier ist insbesondere zu beachten, dass es hier zeitweise (bei Hochwasser in der Iller) zu einem gespannten Grundwasserspiegel im Bereich der Riederau kommt. Es ist deshalb zwingend erforderlich diese Situation ausführlich zu untersuchen. Hier darf es nicht zu einer Schwächung der Deckschichten kommen, da es dann bei Hochwasser in der Iller zu vermehrtem Wasseranfall im ausgedeichten Gebiet der Riederau kommen kann. Zum Schutz dieser Deckschichten sind entsprechende Regelungen zu treffen. Im Abschnitt „Hangwasser“ sind sogar Keller erwähnt. Falls damit die Deckschichten durchstoßen werden, könnte dies zu einem massiven Austritt von gespanntem Grundwasser führen.

Nach Ansicht des WWA sind diese Situation des **zeitweise gespannten Grundwassers** und den **notwendigen Schutzmaßnahmen dazu ausführlich zu untersuchen und im Bebauungsplan zu beschreiben und vorzugeben (weiter siehe unten).**

## **Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz**

Wie in den Unterlagen dargelegt befindet sich der vorliegende vorgesehene Geltungsbereich gerade nicht mehr innerhalb des per Rechtsverordnung der Stadt Kempten im Jahr 2006 wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Iller. Es ist aber zu beachten, dass der Geltungsbereich und das ganze Umfeld hier im Talraum der Iller als wasser-sensibler Bereich zu bezeichnen ist, der durch Oberflächengewässer und auch durch das Grundwasser geprägt ist und auch weiterhin zukünftig beeinflusst wird.

Bei noch höheren, extremen Hochwasserereignissen in der Iller wird das Gebiet von Norden her teilweise überschwemmt. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass auch bei extremen Hochwasserereignissen möglichst größere Schäden und Gefahren für Leib und Leben minimiert werden können. Bei ggf. zunächst abschnittsweiser baulicher Umsetzung der Erschließung dort ist konstruktiv darauf zu achten, dass durch entsprechende Bauabschnitte bzw. Bauzustände keine Verschärfungen im Zuge von solchen extremen Hochwasserereignissen gerade für die dann schon erschlossenen Teilbereiche geschaffen werden.

Ein gewisser Hochwasserschutz des Planungsbereiches von Westen her wird durch einen seinerzeit von der Bundeswehrverwaltung oder von der Stadt Kempten errichteten Hochwasserschutzdeich und von Süden her teilweise durch den Straßenkörper der neuen Nordspange erreicht.

Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass dieser bestehende Hochwasserschutz und dessen bestehende bauliche Anlagen aufgrund der demnach vorgesehenen zukünftigen höherwertiger genutzten Siedlungsflächen dahinter und des damit verbundenen deutlich höheren Schadens- und Gefährdungspotentials im Vorfeld der weiteren Ausführung vom Vorhabensträger der Erschließung **auf die Einhaltung und Gewährleistung der hierfür nötigen und aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 19712) überprüft und ggf. angepasst werden muss**. Dies betrifft insbesondere die Klärung der Umstände eines hierfür nötigen und definierbaren Mindesthochwasserschutzgrades (HQ<sub>100</sub>) inkl. eines geeigneten Freibordes, sowie die Gewährleistung der Standsicherheit, Dichtigkeit, Erosionsstabilität, Verteidigungsfähigkeit, Betrieb und den Unterhalt der Hochwasserschutzbauwerke.

Die Aussage im Umweltbericht (z.B. in Nr. 2.1.5 der FNP-Änderung), dass der Geltungsbereich durch „Hochwasserrückhalteanlagen“ vor Hochwasser „freigelegt“ sei, kann daher in dieser umfassenden Allgemeingültigkeit von Wasserwirtschaftsamt nicht bestätigt werden.

Hinsichtlich des im Osten des Geltungsbereiches verlaufenden Baches (Gewässer 3. Ordnung), der örtlich als Felberner-Bach oder auch als Riederauer-Bach bezeichnet wird und von dort dann Richtung Norden der Iller zufließt, liegen uns keine gesicherten Erkenntnisse über ein Überschwemmungsgebiet oder über dort abgelaufene Hochwasserereignisse oder Starkregenereignisse vor. Die Stadt Kempten wird daher gebeten zu prüfen, ob ihr hier an diesem Bach auch im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3. Ordnung (vgl. z.B. Art. 22 und Art. 39 BayWG) eventuell wasserwirtschaftliche Belange bekannt sind, die Einfluss auf den Geltungsbereich haben.

## Mit der Iller korrespondiertes Grundwasser

Wir möchten nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Untergrund des Geltungsbereichs der Grundwasserspiegel starken Schwankungen ausgesetzt ist und dieser in dem wohl vorhandenen Porengrundwasserleiter (Kiese) auch mit dem Wasserstand der Iller korrespondiert und zeitweise vermutlich recht oberflächennah ansteigen kann. Gerade im Zuge von Hochwasserereignissen ist der Untergrund hier im Talraum überwiegend wassergesättigt. Es ist daher zu vermuten, dass aufgrund wohl teilweise vorhandener relativ dichter Deckschichten an der Oberfläche hier im Geltungsbereich Situationen eintreten können, die teilweise zumindest **gespannte Grundwasserverhältnisse** hervorrufen.

Werden z.B. durch entsprechende Schwächungen oder bauliche Eingriffe in den Untergrund diese Deckschichten zerstört, besteht Gefahr, dass demnach gerade solche Umstände zu schnell steigenden bzw. eventuell sogar bis über die Oberfläche austretendes Grundwasser führen und daher im Geltungsbereich entsprechende Schäden verursachen könnten.

Diese Umstände des Grundwassers werden in den vorliegenden Unterlagen auch schon kurz angedeutet in dem auf eine offensichtlich erstellte Studie der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft Dr. Ebel & Co (2019) verwiesen wird (vgl. z.B. Nr. 2.1.5 im Umweltbericht der FNP-Änderung oder auch Nr. 1.2 in der Begründung zum Bebauungsplan und auch in der Nr. 2.1.5 im Umweltbericht zum Bebauungsplan usw.).

Diese Umstände sind demnach **noch genauer geologisch bzw. hydrogeologisch zu untersuchen** und insbesondere dann **daraus entsprechende Planungsgrundlagen** und auch **verbindliche Vorgaben im Bebauungsplan für die Bebaubarkeit bzw. für daraus zu fordernde Baukonstruktionen und Bauweisen, ggf. ohne Unterkellerung** (vgl. dauerhafte oder auch temporäre Eingriffe in den Untergrund!) zu erstellen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die am Wasserwirtschaftsamt Kempten am 06.03.2019 stattgefundene Besprechung (vgl. Aktennotiz durch das Büro Lars Consult).

**WASSERWIRTSCHAFTSAMT KEMPTEN**

Kempten, den 19.03.2020

Gez.

Toni Schuwerk  
Abteilungsleiter Lkr. OA